

Allgemeine Lieferbedingungen

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl. 1988/96 (United Nations Convention on Contracts for the international Sale of Goods CISG idgF) oder an dieser Stelle tretende Bestimmungen.

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Käufer abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer schriftlich widersprochen wird.
- 2.2 Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert schriftlich anerkannt werden. Werden Leistungen oder Lieferungen durch den Käufer angenommen, so gilt diese Annahme auch als Bestätigung der Anwendung der Lieferbedingungen des Verkäufers und gleichzeitig als Ausschluss der eigenen Einkaufsbedingungen, sodass durch die Annahme ein allfälliger Dissens beseitigt ist. Will der Käufer diese Bedingungen nicht akzeptieren hat er die Annahme zu verweigern.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.4 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so sind diese durch den Käufer auf seine Kosten beizubringen. Der Käufer hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, dass die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig vorliegen.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezuggenommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. Verpackung

- Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung.
- Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise. Um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden erfolgt dies auf Kosten des Käufers.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware 'ab Werk' (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im Übrigen gelten diesbezüglich die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6. Sonstige Lieferbedingungen

- 6.1 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.2 Wenn bei der Bestellung von Waren keine Vorschriften für den Versand vereinbart wurden, so kann der Verkäufer die kostengünstigste Art wählen.
- 6.3 Eine Abweichung von der bestellten Ausführung der Ware ist zulässig, wenn es sich um eine dem Käufer zumutbare Änderung oder Abweichung handelt, die geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist (Abweichungen in Form und Konstruktion sowie geringfügige Farbabweichungen, usw.), sofern diese Abweichung bzw. Änderung keinen Schaden an der Konstruktion des Käufers, für die die Ware geliefert wurde, zur Folge hat.
- 6.4 Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

7. Abnahmeprüfung

7.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Der Verkäufer muss den Käufer unter Einhaltung einer 3 Tagesfrist den Termin der Abnahmeprüfung von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

7.2 Die Ausgangskontrolle bezieht sich ausschließlich auf vom Verkäufer durchgeführte Leistungen.

7.3 Darüber hinausgehende Reklamationen, Garantie oder Gewährleistungsansprüche werden vom Verkäufer keinesfalls anerkannt.

7.4 Der Verkäufer hat dem Käufer im Falle einer Ausgangskontrolle auf Wunsch ein Abnahmeprotokoll zu übermitteln.

7.5 Ist kein Abnahmeprotokoll mit dem Käufer vereinbart, gilt als Nachweis der mangelfreien Übernahme der Lieferschein.

8. Preis

8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.

8.2 Die Preise basieren auf den mit der Herstellung der bestellten Ware verbundenen Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so gehen diese Veränderungen zu Lasten des Käufers, dem die damit verbundene Preiserhöhung in der Faktura bekanntgegeben wird.

9. Zahlung

9.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

10. Zahlungsverzug/Rücktritt/Storno

10.1. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer auf Erfüllung des Vertrages bestehen und kann nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen ab Fälligkeit

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder die Erbringung seiner sonstigen Leistungen, auch wenn diese mit der Bestellung hinsichtlich welcher der Zahlungsverzug besteht in keinem Zusammenhang stehen, aufschieben, und

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, und

c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen, und

d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen, und

e) sämtliche mit der Mahnung, der Betreibung und allfälligen Lagerung verbundenen Kosten verlangen.

Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren den Verzugsschaden, die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten und allfällige Lagerkosten zu ersetzen.

10.2. Hat der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung trotz Mahnung nicht erbracht, so kann der Verkäufer, wenn er nicht auf Erfüllung laut Punkt 10.1. besteht, durch schriftliche Mitteilung auch vom Vertrag zurücktreten.

In diesem Fall ist der Käufer dem Verkäufer zur vollen Genugtuung verpflichtet.

Der hiervon umfasste und zu ersetzende entgangene Gewinn kann dabei durch den Verkäufer mit 35 % der Auftragssumme pauschal in Rechnung gestellt werden.

Wurde bereits ein Teil der vertragsgegenständlichen Ware geliefert, steht dem Verkäufer auch ein Teilrücktritt hinsichtlich der noch nicht gelieferten Ware zu.

Hinsichtlich der gelieferten Ware bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Käufers bis zur vollständigen Begleichung aufrecht. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile bzw. Rohmaterialien dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen. Sollte der Verkäufer sein Recht auf gänzliche Rücktritt vom Vertrag geltend machen ist die bereits gelieferte Ware unverzüglich an die Adresse des Verkäufers zurückzustellen.

10.3. Für den Fall des ungerechtfertigten Rücktritts bzw. (Teil-)Stornos eines Auftrages durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer ebenfalls volle Genugtuung im Sinne des Punktes 10.2. zu leisten.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Verkäufer ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer angehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Bei Pfändung oder Weitergabe der gelieferten Waren hat der Käufer dem Dritten gegenüber das Bestehen des Eigentumsvorbehalts nachweislich kundzutun.

12. Gewährleistung

12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigende Mängel zu beheben. Er ist auch von dieser Behebungspflicht befreit, wenn der Mangel auf einen Fehler des entweder vom Käufer, eines von ihm beauftragten Lieferanten, oder eines auf Anweisung des Käufers vom Käufer in Anspruch genommenen Lieferanten gelieferten Materials beruht.

12.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung aufgetreten sind.

12.3 Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, hat der Verkäufer das Wahlrecht zwischen der Verbesserung oder des Tausches. Auch die Entscheidung der Frage, ob verbessert bzw. getauscht oder preisgemindert wird bzw. es zum Rücktritt kommt, liegt beim Verkäufer.

12.4 Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Verkäufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

12.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile gehen in das Eigentum und die Verfügungsgewalt des Verkäufers über.

12.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

12.7 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: unsachgemäßer Lagerung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, oder schlechter Instandhaltung, oder schlechten mit oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.

12.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, Zeichnungen und Modelle, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Den Verkäufer trifft weder die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Unterlagen noch eine Warnpflicht. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

12.9 Für beigestellte Materialien bzw. für daraus resultierende Mängel bzw. Schäden wird keine Haftung übernommen.

12.10 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

13. Haftung

13.1 Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Verkäufer für Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit sowie aus schlichter, grober Fahrlässigkeit resultieren, keine Haftung übernimmt und in diesen Fällen keinen Schadenersatz zu leisten hat. Für jede Art von Mangelfolgeschäden (wie Produktionsstillstand, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden) sowie für Verletzungen der Warnpflichten haftet der Verkäufer in keinem Fall. Für die Richtigkeit der Konstruktion, Zeichnungen, Modelle haftet ausschließlich der Käufer und trifft dem Verkäufer keinerlei Warnpflicht. Ausdrücklich als vereinbart gilt, dass die Beweislast für den Grad des Verschuldens immer der Käufer zu tragen hat. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen - sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht

ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13.3 Auch bei zurecht bestehenden Schadenersatzansprüchen des Käufers ist dem Verkäufer immer eine Schadensbehebung anzubieten, auch die Entscheidung der Frage, ob verbessert bzw. getauscht oder preisgemindert wird bzw. es zum Rücktritt kommt liegt beim Verkäufer.

13.4 Die Punkte 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 12.8, 12.9, 12.10 gelten sinngemäß

14. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen den Verkäufer richten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers verursacht und krass grob fahrlässig verschuldet worden ist.

15. Entlastungsgründe

15.1 Der Verkäufer ist berechtigt von der Vertragserfüllung ganz zurückzutreten, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen gehindert wurde. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für den Verkäufer unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.

15.2 Ausdrücklich gesondert vereinbart wird, dass im Falle des unvorhergesehenen Verlustes von mehr als 3 % der Gesamtbelegschaft innerhalb von 30 Kalendertagen der Verkäufer berechtigt ist von noch nicht erledigten Aufträgen ohne jeglicher Haftung zurückzutreten.

16. Datenschutz

16.1 Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu bearbeiten und zu löschen.

16.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Als örtlich zuständiges Gericht wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.

17.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl. 1988/96 (United Nations Convention on Contracts for the international Sale of Goods CISG idgF) oder an dieser Stelle tretende Bestimmungen, sowie mit Ausnahme der Kollisions- und Verweisungsnormen (IPRG, VO-ROM I+II etc) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

17.3. Sollten Punkte bzw. Bestimmungen zur Gänze oder teilweise unzulässig sein, so werden sie durch die ihnen inhaltlich am nächsten kommende gerade noch zulässige Bestimmung ersetzt.